

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 28. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 52, S. 240–242)
in der Fassung vom 13. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 24, S. 158)

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 29. April 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - (b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) und
 - (c) ggf. Nachweise über eine im Ausland erlangte studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

- (2) Bewertung der schulischen Leistung

Maßgeblich zur Berechnung der Verfahrensnote ist bei allen Bewerberinnen und Bewerbern die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

- (3) Bewertung der außerschulischen Leistungen

- (a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine studiengangbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die Verfahrensnote nach Absatz 2 um 0,2 angehoben.
- (b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im Ausland nachweisen, wird die Verfahrensnote nach Absatz 2 um 0,1 angehoben.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, wird die Verfahrensnote nach Absatz 2 um 0,3 angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Entsprechend der gemäß § 6 ermittelten Verfahrensnote ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen zu bilden.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren des Wintersemesters 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 56, S. 249–251, vom 27. Juni 2008) endgültig außer Kraft.